

News 01 / 21

In eigener Sache
Neues zu Compliance und Risk Management
B2B: Ihre Rubrik

In eigener Sache

1. Daten-Reports für institutionelle Investoren

Die allgemeine Nachfrage nach Daten ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Umfassende **fondsspezifische Daten** (zum Beispiel NAV, Performancedaten, Zeichnungsfristen und Rücknahmekonditionen) inklusive ergänzende Angaben wie beispielsweise zur EU-PRIP-Verordnung oder EU-MIFID-II-Richtlinie stellt die LLB Swiss Investment AG schon länger verschiedensten Abnehmern zu.

In letzter Zeit haben auch Anfragen zu **spezifischen Investoren-Reportings** zugenommen. Hinter diesen Anfragen stehen primär investierte Finanzinstitute, die aus regulatorischen Gründen spezifische Daten zu ihren Anlagen benötigen. Wenn diese Daten nicht zur Verfügung gestellt werden, kann dies unter anderem zu höheren Eigenmittelerfordernissen auf der getätigten Fondsanlage führen.

Beispielsweise müssen europäische Versicherungsunternehmen gemäss der **EU-Solvency-II-Richtlinie** regelmässig eine Vielzahl von Detailinformationen zu ihrem Anlageportfolio an ihre Aufsichtsbehörde rapportieren. Damit die investierte Versicherung ihre Fondsanlage aus regulatorischer Sicht richtig und optimal klassifizieren kann, benötigt sie periodisch in einem definierten Format spezifische Fondsdaten (**Solvency-II-Reporting**).

Für europäische Banken und Wertpapierfirmen wiederum existiert mit der **EU-CRR-II-Verordnung** eine ähnliche Vorgabe, die beispielsweise die Berechnung der Eigenmittelerfordernisse definiert. Damit diese auf den getätigten Anlagen tief gehalten werden können, benötigen diese Institute ein **CRR-II-Reporting**.

Die **Erstellung solcher Datenreports** verlangt spezifisches Fachwissen sowie zusätzliche Daten zu den Anlagen / Emittenten, weshalb diese Reports **üblicherweise von spezialisierten Reportinganbietern** erstellt werden. Für diese Zwecke stellt die Fondsleitung die Portfolio-Rohdaten diesen Parteien zur Verfügung.

Die **LLB Swiss Investment AG kann dank der Zugehörigkeit zum LLB-Fondspowerhouse** verschiedene solcher **Investorenreports kostengünstig erstellen lassen**. Melden Sie sich bitte, falls Sie beziehungsweise einer Ihrer Investoren Bedarf für ein solches Reporting hat.

2. ESG-Offenlegungspflichten bei Schweizer Fonds

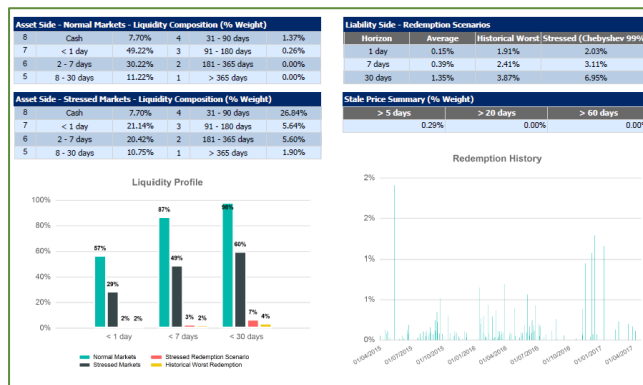
Unsere **Schweizer Private-Label-Fonds** mit Vertriebszulassung in Deutschland oder Liechtenstein sind auch **von gewissen EU-Regulierungen betroffen**. So auch von den beiden neuen EU-Regelwerken "EU Taxonomy" und "Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)". Die ersten Offenlegungspflichten aus der SFDR galten ab dem 10. März 2021.

Klare Vorgaben zum Inhalt und zur Ausgestaltung dieser neuen **Offenlegungspflichten gemäss SFDR** gab es weder vom Regulator, noch von den EU-Aufsichtsbehörden oder Fondsverbänden. Deshalb haben wir zusammen **mit den Spezialisten des LLB-Fondspowerhouse eigene Vorlagen** für die Umsetzung dieser neuen Offenlegungspflichten **erarbeitet**.

Die entsprechenden Offenlegungspflichten haben wir dadurch zeitgerecht in den relevanten Fondsprospekten beziehungsweise KIIDs vorgenommen. **Derzeit arbeiten wir daran, wie künftig die periodischen und weitergehenden EU-Offenlegungspflichten** bei den betroffenen Private-Label-Fonds **erfolgen sollen**.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie in Ziffer 3 b) des Kapitels "Neues zu Compliance und Risk Management".

3. Webbasiertes Risk-Management-Tool auch für unsere Asset Manager



Die FINIV-FINMA verlangt von den Fondsleitungen wie auch von den Asset Managern von Fonds, dass sie **ab 1. Januar 2022** für die wesentlichen Risiken eines Fonds (zum Beispiel Liquiditäts- und Marktrisiken) in regelmässigen Abständen **verschiedene Szenarien berechnen, beurteilen und dokumentieren**. Deshalb geht die LLB Swiss Investment AG eine **Zusammenarbeit** mit einem **unabhängigen Risk-Management-Spezialisten** ein, indem

sie dessen **Investment-Risk-Management-Tool** nutzen wird.

Ein grosser Vorteil dieses Tools ist, dass auf die Risikoanalysen **webbasiert** zugegriffen werden kann. Das erlaubt unter anderem, dass wir **unseren delegierten Asset Managern** ebenfalls **Zugriff auf dieses Tool** geben können und sie **so die Möglichkeit erhalten, die Anforderungen von FINIV-FINMA effizient zu erfüllen**. Diesbezüglich verweisen wir auch auf Ziffer 1 a) des Kapitels "Neues zu Compliance und Risk Management".

Nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf, wenn Sie an dieser Lösung interessiert sind.

4. Unser neues Verwaltungsratsmitglied: Markus Fuchs

Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der LLB Swiss Investment AG am 29. April 2021 ist es zu einer **Mutation im Verwaltungsrat** der Gesellschaft gekommen. Der externe und LLB-unabhängige Verwaltungsratsmitglied wird **neu von Markus Fuchs (Bild)** besetzt. Er **löst** in dieser Funktion unseren **bisherigen Verwaltungsratsmitglied Hans Stamm ab**. Hans Stamm hat sich entschieden, nach sechs ereignisreichen Jahren im Amt nicht zur Wiederwahl anzutreten. An dieser Stelle bedanken wir uns herzlich bei Hans Stamm für die stets konstruktive und gute Zusammenarbeit während der letzten Jahre und wünschen ihm alles Gute für die Zukunft!



Mit **Markus Fuchs** gewinnt die LLB Swiss Investment AG einen ausgewiesenen Experten und Branchenkenner des Schweizer Fondsplatzes. **Von 2013 bis 2020** amtierte Markus Fuchs als **Geschäftsführer des Schweizer Fondsverbands** und hat in

dieser Funktion die Interessen der Schweizer Fondsindustrie im In- und Ausland wahrgenommen. Zuvor war er in verschiedenen Führungsrollen in der Schweizer Finanzindustrie tätig. Wir freuen uns sehr, dass mit Markus Fuchs ein **äusserst profilierter Experte des Fondsgeschäfts** und der Fondszene zu uns stösst. Er bringt mit seiner langjährigen Erfahrung profunde Kenntnisse von Verbands- und Unternehmensseite ein und **stärkt die Vernetzung der LLB Swiss Investment AG in der Schweiz und international**.

Neues zu Compliance und Risk Management

1. FIDLEG / FINIG

a) Neue Anforderungen an das Investment-Risk-Management

954.111

**Verordnung
der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht
über die Finanzinstitute
(Finanzinstitutsverordnung-FINMA, FINIV-FINMA)**

vom 4. November 2020 (Stand am 1. Januar 2021)

*Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),
gestützt auf Artikel 46 Absatz 5 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018¹
(FINIG),
die Artikel 11, 31 Absatz 3, 34 Absatz 4, 41 Absatz 9, 44 Absatz 3, 57 Absatz 8 der
Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 2019² (FINIV) und
auf Artikel 5 Absatz 5 der Finanzmarktprüfverordnung vom 3. November 2014³
(FINMA-PV),
verordnet:*

1. Kapitel: Vermögensverwalter und Trustees

Art. 1 Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung
(Art. 31 Abs. 3 FINIG⁴)

¹ Vermögensverwalter und Trustees können die Berufshaftpflichtversicherung an die
Eigenschaft gemäss Artikel 31 Absatz 2 FINIV anrechnen, wenn die folgenden
Anforderungen erfüllt sind:

- a. Die Berufshaftpflichtversicherung wird bei einem gemäss Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁴ (VAG) beaufsichtigten Versicherungsunternehmen abgeschlossen.
- b. Die Laufzeit beträgt mindestens ein Jahr.
- c. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 90 Tage.
- d. Im Falle von Policen mit Anspruchserhebungsprinzip oder Schadeneintrittsprinzip beträgt die Nachhaftung mindestens 5 Jahre.
- e. Die Berufshaftpflichtversicherung deckt mindestens die mit dem Geschäftsmodell verbundenen Berufshaftungsrisiken (Art. 2).

² Die mit dem Geschäftsmodell verbundenen Berufshaftungsrisiken sind abgedeckt, wenn die Berufshaftpflichtversicherung ausdrücklich die Berufshaftungsrisiken in sämtlichen in den massgebenden Organisationsdokumenten sachlich und geografisch festgelegten Geschäftsbereichen umfasst.

AS 2020 5327
1 SR 954.11
2 SR 954.11
3 SR 956.161
4 SR 961.01

1

Die **FINIV-FINMA** ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten, wobei nach Berücksichtigung der Übergangsfrist von einem Jahr die **Anforderungen bis zum 1. Januar 2022** erfüllt werden müssen. In unserem letzten [Newsletter 02/20](#) haben wir ausführlich darüber berichtet.

Wichtig zu erkennen ist, dass mit der Einführung der FINIV-FINMA die regulatorischen **Anforderungen im Bereich Investment-Risk-Management stark zunehmen** und sie sich dadurch den heutigen regulatorischen Anforderungen an Asset Manager in der EU angleichen.

Einerseits wird verlangt, dass die **Liquiditäts- und die weiteren wesentlichen Risiken eines Fonds** in regelmässigen Abständen **unter Berücksichtigung verschiedener Szenarien zu beurteilen** und zu dokumentieren sind. Auf Szenarioanalysen kann lediglich verzichtet werden, wenn das Nettofondsvermögen nicht mehr als CHF 25 Millionen beträgt oder es sich um einen geschlossenen Fonds handelt.

Die Verwendung von verschiedenen Szenarien – insbesondere auch für die Analyse der verschiedenen Risikoarten eines Fonds – verlangt **grosse Datenmengen** und führt zu teilweise **komplexen Berechnungen**. Deshalb muss jeder Bewilligungsträger prüfen, ob der Einsatz einer spezialisierten Risk-Management-Software notwendig wird, in der solche Daten für Szenario-Berechnungen bereits vorhanden sind. Hierzu verweisen wir auf vorgehende Ziffer 3 im Kapitel "In eigener Sache".

Andererseits müssen die Fondsleitung und der Asset Manager **für jede kollektive Kapitalanlage** einen angemessenen **internen Liquiditätsschwellenwert** definieren. Dieser Schwellenwert ist je nach Fondsstruktur beziehungsweise Anlagen im Fonds unterschiedlich hoch. Eine **Überschreitung dieses Schwellenwertes** bedeutet nicht automatisch, dass ein Rebalancing des Fondsportfolios notwendig wird. Vielmehr werden **eine Überprüfung** und, je nach Beurteilung, allfällige Massnahmen **verlangt**.

b) Eintrag im Beraterregister

Im Beraterregister eingetragene Kundenberater haben derzeit die Möglichkeit, von der **Übergangsfrist** gemäss Art. 104 FIDLEG Gebrauch zu machen und den **Nachweis der erforderlichen Kenntnisse** nach Art. 6 FIDLEG **bis spätestens 31. Dezember 2021 nachzuweisen**.

Wichtig ist zu beachten, dass die Nachweise selbständig bis spätestens zu diesem Zeitpunkt den Beraterregistern eingereicht sein müssen. **Ansonsten** wird der Kundenberater **aus dem Beraterregister gelöscht**. Auf unserer [Website](#) finden Sie mögliche Schulungs- und Zertifizierungsangebote.

zierungsangebote von verschiedenen Anbietern, die von den Beraterregistern anerkannt sind.

c) Überarbeitete Richtlinien der AMAS

Die neue Finanzmarktarchitektur mit FIDLEG und FINIG führt auch zu Anpassungen in der Selbstregulierung. Die **AMAS** (Asset Management Association Switzerland) hat diesbezüglich am 17. Juni 2021 ihre [überarbeiteten Richtlinien publiziert](#), die **per 1. Januar 2022 in Kraft treten**. Aus formaltechnischen Gründen steht die FINMA-Anerkennung dieser Richtlinien noch aus, weshalb vereinzelt weitere Anpassungen nicht auszuschliessen sind.

Bei diesen überarbeiteten Richtlinien sind **primär die Terminologien und die rechtliche Systematik angepasst** worden. Einige relevante **inhaltliche Änderungen** findet man jedoch in den "**Verhaltensregeln der AMAS**", in denen beispielsweise neue Vorgaben zum Beschwerdemanagement oder auch zum Risikomanagement gemacht werden.

Die neuen **Musterdokumente** (zum Beispiel Fondsprospekt und -vertrag) sind **noch nicht publiziert** beziehungsweise für Mitte 2021 in Aussicht gestellt worden.

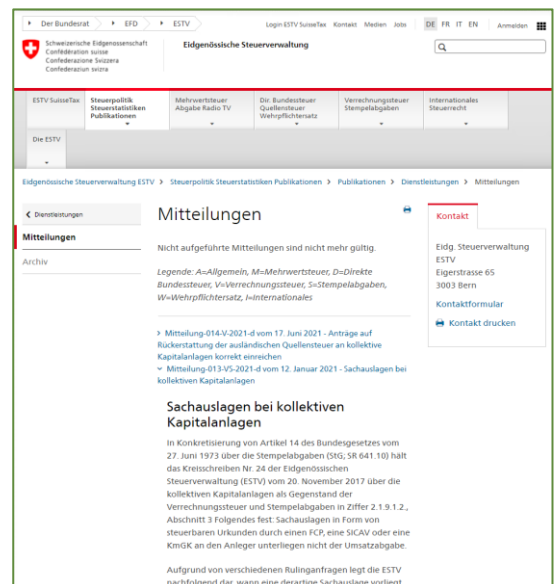
2. Steuerthemen

a) Umsatzabgabe auf Sachauslagen – Praxisänderung

Der Fondsvertrag / -prospekt kann die Möglichkeit vorsehen, dass ein Anleger im Falle der Rückgabe seiner Fondsanteile an die Fondsleitung seinen wertmässigen Anteil am Fondsvermögen nicht in Form von Geld erhält, sondern vom Fonds gehaltene Wertpapiere ausgeliefert bekommt. In einem solchen Fall spricht man von einer Sachauslage.

Aufgrund der Formulierung im Kreisschreiben 24 der ESTV (Eidgenössische Steuerverwaltung) war die **bisherige Rechtsauffassung**, dass **generell Sachauslagen** bei einem Fonds **nicht der Umsatzabgabe unterliegen**.

Aufgrund verschiedener Steuerruling-Anfragen hat die **ESTV** Anfangs Jahr in einer öffentlichen [Mitteilung festgehalten](#), dass **Sachauslagen nur dann von der Umsatzabgabe ausgenommen** sind, wenn dadurch die **kollektive Kapitalanlage teilweise oder vollumfänglich liquidiert wird**. Eine "teilweise Liquidation" bei einem Fonds ist bis heute nicht geregelt. Klar ist jedoch, dass künftig bei einer Sachauslage, die auf dem vertraglichen Rückgaberecht des Investors basiert, die Umsatzabgabe geschuldet ist. Das kann als eine **Praxisänderung** betrachtet werden.



Es gibt auch andere **praktische Fälle**, die unter dieser geänderten Betrachtungsweise neu beurteilt werden müssen. So beispielsweise eine **gleichzeitige Sachauslage** für einen Anleger **in einem Fonds verbunden mit einer Sacheinlage in einem anderen Fonds**. Der Anleger bleibt somit ununterbrochen investiert. Nach bisheriger Rechtsauffassung führte eine solche Transaktion zu keiner Umsatzabgabe. Auf Anfrage hat die ESTV bestätigt, dass auch hier **neu die Umsatzabgabe auf dem Teil der Sachauslage** geschuldet ist.

Abschliessend sei festgehalten, dass Vorstehendes für **Sacheinlagen** nicht gilt beziehungsweise diese **weiterhin von der Stempelsteuer ausgenommen** sind.

b) MWST Brancheninfo 14 – Update infolge FIDLEG/FINIG

Am 30. März 2021 publizierte die ESTV ein Update ihrer MWST-Praxis im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen. Dabei hat sie in der **MWST-Branchen-Info 14** die **Anpassungen**

vorgenommen, die durch das per 1. Januar 2020 in Kraft getretene **FIDLEG** (Finanzdienstleistungsgesetz) notwendig geworden sind.

Im Wesentlichen ging es darum, die **neue finanzmarktrechtliche Systematik und Begrifflichkeit einzuführen**, wobei die frühere Terminologie des "Vertriebs" mit derjenigen des "Anbietens" von Fonds ersetzt wurde. Gemäss Definition der ESTV fallen unter das "Anbieten" sämtliche Tätigkeiten, die auf die Förderung des Absatzes von Fonds gerichtet sind.

Diese Definition von "Anbieten" gemäss revidierter MWST-Branchen-Info 14 ist somit viel breiter gefasst als die Definition von "Angebot" nach FIDLEG. Denn gemäss MWST-Branchen-Info 14 gehören auch die "Werbung" und gewisse "Finanzdienstleistungen" (gemäss FIDLEG) zu diesem "Anbieten".

Folglich wurde **keine materielle Änderung** der Praxis der ESTV im Bereich der Mehrwertsteuer **vorgenommen**; die bisherige Praxis wird unverändert weitergeführt.

3. ESG / Nachhaltigkeit

a) Schweiz – neue obligationenrechtliche ESG-Reporting-Pflichten?

Die Schweiz kennt noch nicht viele Offenlegungspflichten im Bereich ESG – das will sie ändern und möchte sich langsam der EU angleichen. Als indirekter Gegenvorschlag der Bundesversammlung zur abgelehnten "Konzernverantwortungsinitiative" (KVI) im 2020 ist [Art. 964^{bis} im Obligationenrecht](#) (im Entwurf) erarbeitet worden. Dieser Gegenvorschlag stützt sich weitgehend auf die [EU-Richtlinie "2014/95 zur Corporate Responsibility Berichterstattung"](#).

Gesellschaften des "öffentlichen Interesses" (zum Beispiel börsenkotierte Gesellschaften oder auch **FINMA-bewilligte Finanzinstitute**), die zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen

- i) im **Jahresdurchschnitt mindestens 500 Vollzeitstellen** haben **und**
- ii) entweder eine **Bilanzsumme von CHF 20 Mio. oder einen Umsatzerlös von CHF 40 Mio.** in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren **überschreiten**,

müssen **jährlich über nicht-finanzielle Belange berichten**.

Dieser nicht-finanzielle Bericht muss insbesondere Angaben enthalten über die **Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung der Korruption, Umweltbelange sowie Sozial- und Arbeitnehmerbelange**. Mit diesen neuen offenzulegenden Informationen können künftig Investoren die ESG-Kriterien einer Gesellschaft besser beurteilen.

Sowohl der **Verwaltungsrat** wie **auch die Generalversammlung** müssen diesen **Bericht** jeweils **genehmigen**, bevor er elektronisch zu veröffentlichen ist. Es ist aber nicht erforderlich, dass dieser Bericht von der Revisionsstelle geprüft werden muss.

Der Bundesrat schickte diese neue **Gesetzesbestimmung in die Vernehmlassung**, die noch bis zum 14. Juli 2021 andauert. Falls kein Referendum zustande kommt, wird damit gerechnet, dass diese Berichterstattungspflichten **erstmalig für das Geschäftsjahr 2023 anzuwenden** sind.

b) Europäische Union – Offenlegungspflichten nach SFDR

Schweizer Fonds, die auch in einem **EWL-Land** wie beispielsweise Deutschland oder Liechtenstein für den **Vertrieb registriert beziehungsweise zugelassen** sind, müssen teilweise gewisse **EU-Rechtsvorschriften einhalten**. Dazu gehört unter anderem das EU-Regelwerk SFDR ([Sustainable Finance Disclosure Regulation](#)).

Die **SFDR** enthalten **Offenlegungspflichten zu bestimmten Nachhaltigkeitsaspekten bei Finanzprodukten wie auch Finanzinstituten**. Schweizer Fonds mit Vertriebszulassung in einem EWL-Land müssen gewisse **produktbezogenen Vorgaben** aus diesem EU-Regelwerk **einhalten**. **Unklar** ist bisher, ob der **Schweizer Asset Manager** beziehungsweise

die Fondsleitung dieser Fonds die **institutsspezifischen Vorgaben** ebenfalls **einhalten müssen**. Zwecks Klärung dieser Frage hat die ESA (European Supervisory Authorities) mit einem [Schreiben vom 7. Januar 2021](#) die EU-Kommission angefragt, was bis dato unbeantwortet blieb.

Nachfolgend gehen wir chronologisch und kurz zusammenfassend auf diese verschiedenen Offenlegungspflichten der SFDR ein.

Produktbezogene Offenlegungen

Frist	Beschreibung
<p>10. März 2021</p>	<p>Die Art und Weise der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidprozess sowie deren Auswirkungen auf die Rendite des Fonds müssen im Fondsprospekt offengelegt werden.</p>
	<p>Zudem muss offengelegt werden, ob es sich um einen Fonds mit ökologischen oder sozialen Merkmalen (Art. 8 SFDR "light green"), um einen nachhaltigen Fonds mit einer angestrebten Nachhaltigkeitswirkung (Art. 9 SFDR "dark green") oder einen sonstigen Fonds (Art. 6 SFDR "main stream") handelt. Diese Informationen sind im entsprechenden Fondsprospekt offenzulegen.</p> <p>Infolge fehlender technischer Vorgaben seitens der EU-Regulierungsbehörde sind die vorgenannten Offenlegungen bloss basierend auf der SFDR vorgenommen worden, die jedoch nur die Grundzüge definiert. Inzwischen liegen die präzisierenden "Regulatory Technical Standards" (RTS) zur SFDR in finaler Version vor, die von der EU-Kommission noch genehmigt werden müssen und voraussichtlich per 1. Januar 2022 in Kraft treten. Diese RTS verlangen nun, dass die vorgenannten nachhaltigkeitsbezogenen Informationen in einer klar vorgegebenen Struktur erfolgen. Deshalb müssen die bereits erfolgten Offenlegungen in den Fondsprospekten bis Ende Jahr auf diese neue vorgegebene Struktur angepasst werden.</p>
	<p>Ferner müssen die Fondsanbieter beziehungsweise Asset Manager der Fonds mit einer Klassifizierung nach Art. 8 SFDR "light green" oder Art. 9 SFDR "dark green" auf ihrer Website eine weitergehende Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale beziehungsweise des nachhaltigen Investitionsziels offenlegen. Auch sind Angaben zu den verwendeten Methoden bezüglich Bewertung, Messung und Überwachung dieser Merkmale und Ziele zu machen (zum Beispiel zu den verwendeten Datenquellen, Kriterien zur Bewertung, relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren).</p> <p>Sofern im Anlageentscheidprozess die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) nicht berücksichtigt werden, ist dies im Fondsprospekt zu begründen.</p>
<p>1. Januar 2022</p>	<p>Für die Periode ab dem 1. Januar 2022 sind für die Fonds nach Art. 8 SFDR "light green" und Art. 9 SFDR "dark green" über die Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale beziehungsweise der Gesamtnachhaltigkeitswirkung des Fonds jährliche Bericht zu erstatten. Der Umfang und die Struktur dieser Berichterstattung ist in den RTS definiert und erfolgt im Jahresbericht der Fonds.</p>

30. Dezember 2022	Im Fondsprospekt sind weitere Erläuterungen anzubringen, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) berücksichtigt werden.
--------------------------	---

Institutsspezifische Offenlegungen

Frist	Beschreibung
10. März 2021	Alle Asset Manager in der EU müssen auf ihren Websites Informationen zum Einbezug von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungsprozesse veröffentlichen.
	Auch sind auf den Websites aller Asset Manager in der EU entsprechende Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) offenzulegen.
	Asset Manager mit weniger als 500 Mitarbeiter müssen solche nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht zwingend berücksichtigen, haben aber deren Gründe offenzulegen.
	Schliesslich müssen alle Asset Manager in der EU auf ihrer Website zeigen, wie die Nachhaltigkeitsrisiken in ihrer Vergütungspolitik berücksichtigt werden.
30. Juni 2023	Spätestens zu diesem Stichtag muss der erste jährliche PAI-Report bei allen Asset Managern in der EU zum Kalenderjahr 2022 auf deren Websites publiziert werden. Der Umfang und die Struktur des Reports ist im Anhang zur RTS klar vorgegeben und beinhaltet circa zwanzig ESG-Kennzahlen.
	Alternativ können Asset Manager mit weniger als 500 Mitarbeiter offenlegen, dass sie nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen und folglich auf diesen PAI-Report verzichten.

Mit all diesen Vorgaben aus dem Regelwerk SFDR entsteht eine neuartige Reportingpflicht, welche die ganze EU-Finanzindustrie betrifft. Von dieser Entwicklung in der EU sind die Finanzinstitute in der Schweiz indirekt auch betroffen und sie sollten sich deshalb diesem Thema aktiv widmen.

Die LLB Swiss Investment AG verfügt dank der Zugehörigkeit zum **LLB-Fondspowerhouse** über **grosse Expertise und viel Erfahrung im Bereich des europäischen Rechts, insbesondere auch zum Thema ESG.** Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

B2B: Ihre Rubrik

Die Antwort auf Effizienz und Qualität in der Vermögensverwaltung – Assetmax

Assetmax legt den Fokus auf die Automatisierung der Prozesse bei Vermögensverwaltern und Family Offices. Die zunehmenden Ansprüche der Kunden und die neuen Regulierungen bedeuten für die Vermögensverwalter erhöhten Aufwand. Assetmax fokussiert sich seit mehr als acht Jahren darauf, diesen zusätzlichen Aufwand möglichst zu automatisieren. Mittlerweile profitieren mehr als siebzig Kunden von dieser Technologie, und zwar in den folgenden Bereichen:



Der grösste Aufwand liegt bei vielen Vermögensverwaltern und Family Offices weiterhin in der Konsolidierung der Daten über verschiedene Depotbanken. Der Datenanschluss zu allen Banken ist heutzutage sehr effizient, die Problematik entsteht jedoch bei der Datenqualität.

Assetmax hat hier eine Lösung gefunden, die perfekte Datenqualität garantiert. Dies vor allem durch eine ausgereifte Technologie, welche die Abstimmung der Daten auf Positions- und Transaktionsebene automatisch vollzieht. Dies führt nach einer zusätzlichen Kontrolle von Assetmax zu einer einwandfreien Datenqualität bis zum letzten Rappen. Nur so können detaillierte Analysen vorgenommen werden, auf deren Basis die Assetmax-Kunden ihre Trades direkt via OMS an die Banken senden können.

Zudem hat auch der Endkunde höchstes Vertrauen in die Zahlen auf dem Reporting und im Kundenportal. Die Daten, die durch Assetmax geprüft wurden, können dank der hohen Qualität und der Schnittstellen auch direkt für das Steuerreporting und die Buchhaltung verwendet werden.

Regulierung – Assetmax Kunden sind bereit!

«Durch die Implementierung von FIDLEG / FINIG verspüren wir in der Schweiz eine sehr hohe Nachfrage nach Lösungen im regulatorischen Bereich. Liechtenstein ist durch MiFID II regulatorisch bestimmt schon weiter, aber auch hier haben wir immer mehr Anfragen. Die meisten fühlen sich mit dem bestehenden System im regulatorischen Bereich sowie in den Bereichen PMS, CRM und Konsolidierung nicht ausreichend unterstützt.»

Silvan Fornaro, Head of Sales, Assetmax



Für Assetmax hat sich in den letzten Jahren der Fokus klar in Richtung Compliance verschoben. Entsprechend suchen wir nach optimalen Lösungen, wie wir unsere Kunden in diesem Bereich unterstützen können. Ziel ist es, möglichst viele Prozesse zu automatisieren und klare, geführte Workflows vorzugeben, damit sich die Kunden und ihre Mitarbeitenden immer im regulatorischen Rahmen bewegen. Dies sorgt für mehr Effizienz und Sicherheit. Assetmax hat sich vorerst auf FIDLEG / FINIG sowie MiFID II konzentriert, wird jedoch bald auch Vermögensverwalter in Asien vollumfänglich bei regulatorischen Aufgaben unterstützen können.

Das Herzstück – Portfoliomanagement

Assetmax ist, mit gegenwärtig 39 Mitarbeitenden in Zürich und Lugano, hauptsächlich aus dem Portfoliomanagement gewachsen. Das PMS wird stetig weiter ausgebaut und bietet bereits jetzt ein vollumfängliches und unschlagbares Angebot:

- Contribution / Attribution
- Risk Analytics
- Scenario Testing
- Complex Model Portfolios
- Rebalancing
- Guidelines
- Cash Flow Projection & Maturity Alters
- Direct Trading
- Investment Proposal
- Private Equity Module
- Real Estate Module



Assetmax – Die effiziente und hochstehende Lösung für Vermögensverwalter und ihre Kunden

Assetmax AG
Talstrasse 25, Zürich
Silvan Fornaro
+41 79 316 32 96
silvan.fornaro@assetmax.ch

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff «unsubscribe» an [investment\(at\)llbsswiss.ch](mailto:investment(at)llbsswiss.ch)

Dieser Newsletter stellt eine Werbemitteilung dar. Er wurde mit grosser Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch wird die Haftung auf Vorsatz und grobes Verschulden beschränkt. Änderungen vorbehalten.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: Juni 2021, soweit nicht anders angegeben.

Herausgeber:
LLB Swiss Investment AG · Claridenstrasse 20
Postfach · 8024 Zürich · Schweiz
Tel. · +41 58 523 96 90 · Fax +41 58 523 96 91
www.llbsswiss.ch · www.kompetenzzentrum-kag.ch